



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Tarifangelegenheiten</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>M/IX/2020/0811/2</b>	<b>01.12.2020</b>	<b>24</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	02.12.2020	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.12.2020	<input type="checkbox"/>

#### **Beschlussvorschlag:**

Nach den Beratungen in den Fraktionen der VRR-Gremien und im Unternehmensbeirat/ KViV-Gesellschafterversammlung im Rahmen des 4. Sitzungsblocks 2020, wird die bereits vorgelegte Beschlussempfehlung „Umsetzung Schülerfahrkostenverordnung NRW“ (Ziffer 2 der Drucksache Nr. M/IX/2020/0811/1) wie folgt ergänzt vorgelegt:

Der Ausschuss für Tarif und Marketing empfiehlt dem Verwaltungsrat folgende Maßnahme im Schülermarkt in zwei Teilkomponenten zur gleichzeitigen Umsetzung ab dem 01.08.2021 zu beschließen:

1. Die Anpassung der Eigenanteile zum SchokoTicket für anspruchsberechtigte Schüler\*innen auf die im Jahr 2020 festgelegte Eigenanteilshöchstgrenze gem. Schülerfahrkostenverordnung NRW. Die fristgerechte Umsetzung erfolgt mittels Vertragsnachträgen bis zum 31.03.2021 weitere Bechlüsse sind gemäß Rechtsgutachten (siehe Anlage Rechtsgutachten Eigenanteil gemäß Schülerfahrkostenverordnung zur Drucksache Nr. M/IX/2020/0811/1) in den jeweiligen Kommunen nicht notwendig.

2. Parallel erfolgt die Einführung eines Geschwisterrabatts von 50% auf den jeweiligen Preis des SchokoTickets für das 3. selbstzahlende Kind. Ab dem 4. Kind ist das SchokoTicket kostenlos. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass eine fristgerechte Vertragsanpassung gemäß Ziffer 1 erfolgt.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung des SchokoTickets wurden durch eine Änderung des Schulgesetzes NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung NRW sowie durch einen entsprechenden Runderlass geschaffen. Demnach gilt nachstehendes Finanzierungsmodell aus vier Säulen:

1. Selbstzahler (Fahrgeld),
2. Eigenanteile (Fahrgeld),
3. Landeszuschüsse für Auszubildende (§ 45a PBefG) und
4. Schulträgerzahlungen für Freifahrer.

Aufgrund dieser Mischfinanzierung ist es möglich, allen Schülern\*innen ein preiswertes und pauschales Schülerticket anzubieten. Voraussetzung bei der Einführung war ein Beschluss der Zweckverband-Gremien (ZV), der festlegt, dass das Bestehen aller vier o.g. Finanzierungssäulen unabdingbar für die Einführung eines SchokoTickets in einer Kommune sind. Hierbei sind insbesondere die Zahlung der Schulträger für Freifahrer und die Höhe und Weitergabe der Eigenanteile an die Verkehrsunternehmen wichtige Finanzierungssäulen. Die Zahlung beider Entgelte ist über einen Vertrag zwischen Verkehrsunternehmen (VU), Schulträger und VRR festgelegt. Die Eigenanteile decken den Betrag für die Nutzung des SchokoTickets in der Freizeit bei Freifahrern ab, da der Schulträger nur verpflichtet ist, die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte auszugleichen.

### **Eigenanteile im SchokoTicket:**

Gem. den rechtlichen Grundlagen stellen Eigenanteile kommunale Gebühren dar. Durch den ZV-Beschluss und o.g. vertragliche Vereinbarung sind die Eigenanteile als Fahrgeld zu betrachten und an die VU abzutreten. Die maximale Höhe des Eigenanteils ist in der Schülerfahrtkostenverordnung NRW festgelegt.

Im VRR ist der Höchstbetrag für Eigenanteile für das 1. Kind (12,00 €) seit 2012 und für das 2. Kind (6,00 €) seit 2009 erreicht. Die Höhe der Eigenanteile wurde seit Einführung

des SchokoTickets seitens des Gesetzgebers nicht angepasst. Während die allgemeinen Fahrpreise im VRR gemäß der Aufwandsteigerungen (Personal- und Energiekosten) angepasst wurden, konnte aufgrund dieser Deckelung im Segment der Eigenanteile keine Tarifgerechtigkeit mehr erwirkt werden.

In den letzten Jahren haben die Verbände in NRW, der VDV und das KCM immer wieder versucht, diese Deckelung aufzuheben und die Höhe der Eigenanteile der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit Wirkung zum 13. Juni 2020 wurde die Schülerfahrkostenverordnung NRW geändert. Demnach steigt die Höchstgrenze für Eigenanteile anspruchsberechtigter Schüler\*innen auf 14,00 € (bisher 12 €) für das 1. Kind und 7,00 € (bisher 6 €) für das 2. Kind.

#### Aktuell vorgelegte Beschlussempfehlung

##### **Komponente 1: Anpassung der Eigenanteile**

Gem. Rechtsgutachten von Hr. Prof. Zuck, wird die juristische Bewertung aus dem Jahr 2004, die besagt, dass die Eigenanteile als Fahrgeld zu werten sind, erneut bestätigt. Es wird festgestellt, dass aufgrund der vertraglichen Festlegung der aktuellen Höhe der Eigenanteile in den Verträgen mit den VRR-Schulträgern, diese mittels eines Nachtrags über die zukünftige Höhe der Eigenanteile anzupassen sind. Dieser Nachtrag kann in Form von zwei Sätzen für einen bestehenden Vertrag erfolgen (siehe hierzu Anlage Muster Nachtrag SchokoTicket-Vertrag zur Drucksache Nr. M/IX/2020/0811/1).

Eigenanteile stellen kommunale Gebühren dar. Die Bürgermeister und Oberbürgermeister unterzeichnen daher die Vertragsnachträge, ggf. unter Hinzuziehung der Räte. Eine Zustimmung zur Erhöhung der Eigenanteile ist für den Fortbestand des SchokoTickets in einer Gemeinde zwingend.

##### **Komponente 2: Rabatt für Selbstzahler**

Die Erhöhung der Eigenanteile soll zu einem Teil in den Schülermarkt zurückfließen.

Während die Schülerfahrkostenverordnung eine Preisstaffelung der Eigenanteile vorsieht, sieht der VRR-Tarif bei Selbstzahlern aktuell keinen Familienrabatt vor. Daher soll ein Rabatt von 50 % für Selbstzahler für das 3. Kind (18,67 €/Monat) sowie ein kostenloses SchokoTicket für jedes weitere Kind, das nicht freifahrtberechtigt ist, ermöglicht werden. Zur sachgerechten Ermittlung der Rabattberechtigung wird der Nachweis „Kind“ (leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind) erbracht.

### **Weiteres Vorgehen:**

Zur Information der Schulträger über die Sachzusammenhänge im Gesamtkontext sind regionale, digitale Informationsveranstaltungen unter Beteiligung der Verkehrsunternehmen geplant. Die VRR-Verwaltung wird im 1. Sitzungsblock 2021 über den Sachstandsbericht der Gespräche berichten.

<b>Zeitraum</b>	<b>Schritte</b>
4. Sitzungsblock 2020, 10.12.2020	Beschlussvorlage VRR-Gremien, Beschlussfassung im Verwaltungsrat.
Dezember 2020	Rücksprache der VU mit Schulträgern.
Dezember 2020 / Januar 2021	Infoveranstaltungen für Schulträger seitens VRR.
Bis Ende März 2021	Vertragsnachträge von Vertragspartnern unterzeichnen.
Schuljahreswechsel 2021/22 zum 01.08.2021	Tarifantrag und vertriebliche Umsetzung.